

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. September 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2961

A06, A01

Aktenzeichen

IIB5_91.02.09_Bericht AEI 20.

Sept.

bei Antwort bitte angeben

Monika Oeynhausen

Telefon 0211 855-3023

Telefax 0211 855-3683

monika.oeynhausen@mags.nrw

w.de

für den Ausschuss für Europa und Internationales

**Bericht: „Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes vom
01.07.2024: Probleme bei der Berufsanerkennung in der EU“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Europa und Internationales,
Herr Stefan Engstfeld MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Europa und
Internationales am 20. September 2024 um einen schriftlichen Bericht
zum o. g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Europa und Internationales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes vom
01.07.2024: Probleme bei der Berufsankennung in der EU“**

In einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) stellt dieser die Ergebnisse seiner Prüfung zur Richtlinie 2005/36/EG vor. Der EuRH hat untersucht, inwiefern die Kommission (KOM) sicherstellt, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die einen reglementierten Beruf ausüben wollen, sich zu beruflichen Zwecken frei zwischen den Mitgliedstaaten bewegen und sich in einem anderen Mitgliedstaat geschäftlich niederlassen können. Der EuRH hat ferner untersucht, ob die KOM die Mitgliedstaaten angehalten hat, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern. Zudem hat der EuRH den Nutzen der Neuerungen bewertet, die in die überarbeitete Richtlinie aufgenommen wurden. Schließlich hat er geprüft, ob die KOM die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten wirksam koordiniert und überwacht hat und ob den Bürgerinnen und Bürgern leicht zugängliche, vollständige und stimmige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Ergebnisse der Prüfung münden in Empfehlungen an die KOM. Die KOM hat bereits darauf geantwortet. Die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Behörden sind nicht unmittelbar adressiert, können jedoch gleichwohl Anregungen aus dem Sonderbericht des EuRH ziehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie im Wesentlichen auf die EU beschränkt ist, die weit überwiegende Anzahl der Verfahren in Nordrhein-Westfalen hingegen Verfahren von Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten sind.

In der Empfehlung der KOM vom 15. November 2023 (C(2023) 7700 final) wird eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Ankerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen vorgeschlagen. Die Landesregierung hat die Empfehlungen zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass zahlreiche Punkte und insbesondere der Kerngedanke des Papiers für Nordrhein-Westfalen bereits geltendes Recht oder übliche Praxis sind.

Möglichkeiten zur Verbesserung von Anerkennungsverfahren werden ressortübergreifend in der IMAG-Anerkennung erarbeitet und behandelt. Bereits durchgeführte Maßnahmen sind z. B. der Verzicht auf Beglaubigungen in Anerkennungsverfahren und die Teilnahme am OZG-Projekt „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“, mit dem ein zentraler Onlinezugang für Antragsverfahren zur Berufsanerkennung geschaffen wird. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Anerkennungsverfahren werden kontinuierlich geprüft und ggf. umgesetzt.

Im Bereich der Heilberufe mit Approbation wurden die Kenntnis- und Fachsprachenprüfungen auf die Heilberufskammern sukzessive übertragen. Hierdurch konnten die Wartezeiten für Antragstellerinnen und Antragsteller spürbar reduziert bzw. vollständig abgeschafft werden.

Für die Anerkennungsverfahren in den Gesundheitsberufen ist in Nordrhein-Westfalen nunmehr zentral die Bezirksregierung Münster zuständig, die die bundesrechtlichen Regelungen zur Berufsanerkennung umsetzt. Die Landesregierung hat beschlossen, Mit Antragsteller einer Bundesratsinitiative von Bayern zur Beschleunigung der Berufsanerkennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung zu werden. Ziel der Initiative ist, die Bundesregierung aufzufordern, die sogenannte Kenntnisprüfung zum Regelfall im Approbationsverfahren bei Ärztinnen und Ärzten mit ausländischen Abschlüssen zu machen. Für die Pflege- und Gesundheitsfachberufe wurde die Gewichtung der Berufserfahrung bereits im Mai 2023 zugunsten der Antragstellenden geändert. Darüber hinaus wurde der Maßstab der inländischen Ausbildung zum Vorteil der Antragstellenden reduziert. Ferner ist es in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen bereits möglich, das Verfahren durch einen Verzicht auf einen Ausbildungsvergleich und eine direkte Einsteuerung in eine Kenntnisprüfung zu beschleunigen. Zudem werden Antragstellende durch die zuständigen Stellen und insbesondere deren Hotline unterstützt und beraten. Auf der Internetseite werden

umfassende Informationen zum Antragsverfahren, den Voraussetzungen und den einzureichenden Dokumenten bereitgestellt. Auf Betreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde ein digitales Schulungsangebot für Antragstellende, Personalvermittelnde, Arbeitgeber und Anbieter von Anpassungsmaßnahmen bei der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe geschaffen. Für Ärztinnen und Ärzte ist eine digitale Antragsstellung möglich.

Im Bereich der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen hat das Land in den letzten drei Jahren die rechtlichen Regelungen mehrfach geändert, um die Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierfür wurden unter anderem die Anerkennungsverfahren für Lehrkräfte aus Drittstaaten weitgehend den Regelungen für Lehrkräfte aus der Europäischen Union gleichgestellt, Sprachanforderungen angepasst und Anerkennungsverfahren in Ausnahmefällen auch dann ermöglicht, wenn die Ausbildung im Herkunftsstaat aus von den Antragstellenden nicht zu vertretenden Gründen nicht vollumfänglich abgeschlossen werden konnte.

Neben dem Berufszugang ausländischer Fachkräfte über ein formales Gleichstellungsverfahren gibt es auch zahlreiche weitere Einstellungsmöglichkeiten, gerade im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Besondere Bedeutung haben daher die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten (Eröffnung des partiellen Zugangs zum Berufsfeld Kita), eine umfassende vernetzte Beratung durch die zuständigen Anerkennungsstellen (Bezirksregierungen) und weiteren Stakeholder unter Einbeziehung der Agentur für Arbeit sowie auch die Stärkung von Einsatzmöglichkeiten, für die ein formales Gleichstellungsverfahren nicht erforderlich ist.

Für die Berufe der Architekten und Stadtplaner sowie der Beratenden Ingenieure setzen die für die Berufsanerkennung zuständigen Stellen – die beiden nordrhein-westfälischen Baukammern – die Vorgaben des Baukammergesetzes NRW sowie des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) NRW auch in Bezug auf Drittstaatler um und stellen auf ihren Homepages entsprechende Informationen (auch in anderen Sprachen) bezüglich der Anerkennungsverfahren zur Verfügung.

Der Europäische Berufsausweis (EBA) wurde bislang nur für wenige Berufe eingeführt. Selbst für Berufe, die im Anerkennungsgeschehen sehr relevant sind, wie für Pflegefachkräfte, Apotheker und Physiotherapeuten, wird der EBA nur wenig genutzt.

Gerade für Pflegefachkräfte und Apotheker, die auch der automatischen Anerkennung unterliegen, bietet der EBA keine entscheidenden Vorteile. Zur Anerkennung bei den Apothekern wurde der EBA in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt dreimal beantragt. Zur Anerkennung im Bereich der Pflegekräfte und der Physiotherapeuten wurde der EBA in den Jahren 2021 bis 2023 zur Anerkennung der Ausbildung insgesamt in 32 Fällen beantragt. Verbesserungspotential kann nicht eingeschätzt werden.

Die Möglichkeit für andere EU-Mitgliedstaaten, Anfragen zu in Nordrhein-Westfalen erworbenen Bildungsabschlüssen über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu stellen, um so die Einsetzbarkeit nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates besser beurteilen zu können, wird im Bereich des Personals für Kindertageseinrichtungen und bei der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen regelmäßig genutzt. Soweit EU-Mitgliedstaaten Anfragen über IMI an Nordrhein-Westfalen richten, werden diese in der Regel innerhalb von einer Woche beantwortet. Für Anerkennungsverfahren im Gesundheitswesen hat die verbindlich vorgeschriebene Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems IMI zu keinen signifikanten Veränderungen geführt.

Die Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren versteht die Landesregierung als Daueraufgabe. Insbesondere vor dem Hintergrund der Fachkräfteoffensive der Landesregierung analysieren alle Ressorts u. a. im Rahmen der IMAG Berufsanerkennung Möglichkeiten zur Optimierung der Anerkennungsverfahren und setzen auf die jeweiligen Berufe zugeschnittene Maßnahmen um.

Die Anerkennungsverfahren sind bereits im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens möglichst vereinfacht und beschleunigt worden. Beispielsweise werden im Regelfall Beglaubigungen nicht angefordert und englischsprachige Dokumente akzeptiert, soweit es die Sprachkompetenz der Sachbearbeiter/innen zulässt.

Für den Lehrkräftebereich haben die zuständigen Bezirksregierungen ihre Internetauftritte benutzerfreundlicher gestaltet, die dort zur Verfügung gestellten Informationen deutlich ausgeweitet und besonders nachgefragte Informationen in mehrere Fremdsprachen übersetzt. Zusätzlich ist beabsichtigt, Personalressourcen zu erhöhen und das Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung an der Erstberatung von Anerkennungssuchenden insbesondere

aus Drittstaaten zu beteiligen, um die Bearbeitungszeiten der Anerkennungsverfahren weiter zu reduzieren.

Bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen im Bereich der Fachschulen und Berufsfachschulen beteiligt sich Nordrhein-Westfalen an einem länderübergreifenden und vom Bundesinstitut für Berufsbildung koordinierten Prozess zur Optimierung der Verwaltungsbescheide mit dem Ziel, für die Zielgruppe ausländischer Fachkräfte bestmögliche Verständlichkeit und Transparenz über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Berufszugangs herzustellen.

Das Ministerium für Kinder Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat seiner Internetseite neue Unterseiten hinzugefügt, die übersichtlich die Einsatzmöglichkeiten von Personal in Kindertageseinrichtungen darstellen und wichtige Informationen und Kontaktadressen für berufliche Anerkennungsverfahren bei den Bezirksregierungen auflisten.¹

Bereits bei der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG haben Bund und Länder Drittstaatsangehörige einbezogen. Die Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetze von Bund und Ländern sehen weitestgehend gleiche Voraussetzungen und Prozesse in den Verfahren von Drittstaatsangehörigen gegenüber denen von EU-Staatsangehörigen und Gleichgestellten vor. In den den Anerkennungsverfahren vor- und nachgelagerten Prozessen – wie Online-Informationen, Beratung oder Qualifizierung – erhalten Drittstaatsangehörige die gleichen Angebote und Unterstützung. Die Aktivitäten der Landesregierung zur Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren unterscheiden nicht zwischen EU- und Nicht-EU-Staatlern. Zu Fragen der Einreise oder des Aufenthalts, die sich für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nicht stellen, werden zusätzliche Angebote vorgehalten – so z. B. die Beratung durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) oder für die Arbeitgeber durch die Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen (ZFE NRW). Auch wenn der Grundgedanke der Empfehlungen der KOM in Nordrhein-Westfalen bereits umfassend umgesetzt ist, wurden die Empfehlungen ausgewertet. Wesentliche neue Anregungen werden nicht gesehen.

¹ <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/kinder/arbeiten-der-kita> und <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/jugend/erkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-im-bereich-der-sozial-und>